

## Soziale Entschädigung

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Soziale Entschädigung erhalten z.B. Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte oder Kriegsbeschädigte, die einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten auch Angehörige und Hinterbliebene Leistungen der Krankenbehandlung. Die Leistungen müssen beantragt werden.

Das Bundesministerium plant, dass das Soziale Entschädigungsrecht ab 1.1.2024 in einem eigenen Sozialgesetzbuch (SGB XIV) geregelt wird. Die Neuordnung soll eine schnellere und zielgerichtetere Inanspruchnahme von Leistungen für Gewaltopfer ermöglichen.

### 2. Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch auf Soziale Entschädigungsleistungen haben folgende Personen:

- **Kriegsgeschädigte** nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- **Opfer von Gewalttaten** nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- **Impfgeschädigte** nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- **Wehr- oder Zivildienstbeschädigte** nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) bzw. dem Zivildienstgesetz (ZDG): Wehrpflicht und Zivildienst wurden 2010 ausgesetzt, die Versorgungsleistungen laufen aber weiter.
- **Opfer staatlichen Unrechts in der DDR** nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
- **Häftlinge, die vor 1990 im Ausland aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen wurden**, nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)

**Leistungsempfänger** können auch **Angehörige und Hinterbliebene** des Schwerbeschädigten sein (§10 BVG): Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und sonstige Angehörige, die mit dem Berechtigten in einer häuslichen Gemeinschaft leben sowie Witwen, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen, Pflegepersonen und versorgungsberechtigte Eltern.

Ihnen werden **Krankenbehandlungen** gewährt, um weitere negative und belastende Folgen zu verhindern. Dem Betroffenen und den Angehörigen/Hinterbliebenen werden zudem Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten, bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention finanziert.

### 3. Leistungen

Beschädigte im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts und Hinterbliebene haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf folgende Leistungen (§ 24 Abs. 1 SGB I, §§ 9 f. BVG):

- **Heilbehandlung und Krankenbehandlung** (für anerkannte Folgen der Schädigung) sowie andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen: Die Leistungen entsprechen weitgehend dem Katalog der gesetzlichen Krankenversicherung, Näheres unter [Krankenbehandlung](#). Darüber hinaus können z.B. Badekuren, Versehrtenleibesübungen, Geldleistungen zur Ergänzung der Hilfsmittelversorgung (Ersatzleistungen) oder [Versorgungskrankengeld](#) gewährt werden. Auch Angehörige/Hinterbliebene haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Krankenbehandlung.
- **Beschädigtenrenten**, z.B. Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage.
- **Leistungen zur Abgeltung des wirtschaftlichen Schadens**, z.B. Ausgleichsrente, Ehegatten-/Kinderzuschlag, Berufsschadensausgleich.
- **Ausgleich schädigungsbedingter Mehraufwendungen**, z.B. Pflegezulage, Blindenführzulage, Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß.
- **Leistungen der Kriegsopferversorge**, z.B. Leistungen zur [Beruflichen Reha](#) und [Übergangsgeld](#) nach dem SGB IX, Krankenhilfe, [Hilfe zur Pflege](#), [Altenhilfe](#), Erziehungsbeihilfe, Erholungshilfe, [Wohnungshilfe](#) sowie ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt.
- **Sonstige Leistungen**, z.B. Kapitalabfindung oder Härteausgleich.
- **Leistungen für Hinterbliebene**, z.B. Grund- und Ausgleichsrente, Schadensausgleich, Pflegeausgleich, Witwen- und Waisenbeihilfe, Elternrente, Bestattungsgeld und Sterbegeld.

## 4. Zuzahlung

Versicherte, die Leistungen im Zuge der Sozialen Entschädigung erhalten, sind von allen Zuzahlungen befreit, die als Folge ihrer Schädigung anfallen. Außerdem gilt für Schwerbeschädigte auch eine **Zuzahlungsbefreiung** für Heilbehandlungen, die nicht als Folge ihrer Schädigung anerkannt sind.

Die Zuzahlungsbefreiung gilt nicht, wenn

- das Einkommen des Berechtigten die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, außer der Berechtigte hat Anspruch auf Pflegezulage oder die Heilbehandlung kann wegen der als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörung nicht durch eine Krankenversicherung sichergestellt werden.
- der Berechtigte oder der Leistungsempfänger nach dem 31.12.1982 auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit worden ist.
- der Leistungsempfänger ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, außer der Berechtigte hat Anspruch auf Pflegezulage.
- ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist.
- ein Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einem Vertrag besteht (ausgenommen Ansprüche einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung).
- die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt ist.

## 5. Höhe

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Bedarf und dem Grad der Schädigung.

## 6. Praxistipps

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet zahlreiche Informationen zum Sozialen Entschädigungsrecht unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) > Themen > Soziale Sicherung > Soziale Entschädigung.
- Das Bundesjustizministerium bietet eine "Opferfibel" zum Download unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) > Themen > Opferhilfe und Gewaltprävention.

## 7. Wer hilft weiter?

[Versorgungsamt](#), [Hauptfürsorgestellen](#) und der Opferbeauftragte der Bundesregierung, Kontakt unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) > Themen > Opferhilfe und Gewaltprävention > Beauftragter der Bundesregierung, E-Mail [opferbeauftragter@bmjv.bund.de](mailto:opferbeauftragter@bmjv.bund.de).

## 8. Verwandte Links

[Grad der Behinderung](#)

[Krankenbehandlung](#)

[Versorgungskrankengeld](#)

[Unfallversicherung](#)

Gesetzesquellen: §§ 5, 24 SGB I - BVG - OEG - IfSG - StrRehaG - VwRehaG - HHG